

---

▣ 33. Jahrgang

▣ Ausgabetag

25.02.2019

Nr.

3

---

### Inhaltsangabe

- 11/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2019
- 12/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
2. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014
- 13/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
5. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)
- 14/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
13. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)
- 15/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 35.23 F, 2. Änderung „Nahversorgung Hubert-Prott-Straße“
- 16/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“
- 17/2019**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

# Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. Seite 738), hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	151.593.250 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	162.461.250 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.738.100 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.939.950 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.650.600 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.640.150 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.001.000 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.876.600 €
--	-------------

festgesetzt.

## § 2

### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	11.000.000 €
---	--------------

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist wird festgesetzt auf 30.332.000 €

### **§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 6.725.019 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 4.142.981 €

### **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000.000 €

### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 520 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 490 v.H. |

### **§ 7 Sonstige Regelungen**

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan mit dem nächsten Änderungsstellenplan, spätestens aber zum folgenden Haushaltsjahr, entsprechend anzupassen.

**§ 8**

**Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m.  
§ 14 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)**

Die Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 14 GemHVO NRW, nach denen die Verpflichtung zum Einzelausweis von investiven Maßnahmen im Teilfinanzplan besteht, werden wie folgt festgesetzt:

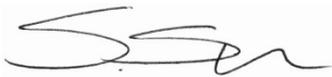
**Wertgrenze  
für Bauinvestitionen**

50.000,- €

**Wertgrenze  
für sonstige Investitionen**

25.000,- €

Frechen, den 19.12.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



Mareike Mischke  
Schriftführerin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.01.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, den 19.02.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



## **2. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 738), in seiner Sitzung am 19.02.2019 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014 beschlossen:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

#### In § 14 Satz 1

wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 09.10.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.02.2019

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



## **5. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) beschlossen:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

„Abfallentsorgung durch das Duale System nach dem Verpackungsgesetz

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Frechen.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG werden lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse des privatwirtschaftlichen Systems (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) eingeworfen werden können. Besitzern dieser Abfälle stehen für die Entsorgung zur Verfügung:
  1. im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun-, und Grünglas (Bringsystem)
  2. auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter/-säcke in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) (Holsystem).

Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung über auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter in blauer Farbe (Holsystem).“

2. § 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Elektro- und Elektronikgeräte

sind sämtliche Geräte des offenen Anwendungsbereichs des Elektrogesetzes in den Produktkategorien



1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte
5. Kleingeräte
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 ElektroG aufgelisteten Geräte.“

3. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen, Altmetalle, Bauschutt und Gartenabfälle können auch über die Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH samstags während der bekannt gegebenen Zeiten entsorgt werden. Die Anlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt ist kostenfrei. Für die Anlieferung von Bauschutt werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Anschlussberechtigte müssen mit einem Lichtbildausweis oder vergleichbaren amtlichen Dokument ihren Wohnsitz im Stadtgebiet nachweisen.“

4. In § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anlieferung im Rahmen der Samstagsannahme gelten diese Beschränkungen entsprechend.“

5. In § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anlieferung im Rahmen der Samstagsannahme gilt eine Begrenzung auf 3 m<sup>3</sup>.“

6. In § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer 4

wird die Angabe „2 m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „0,2 m<sup>3</sup>“ ersetzt.

7. Nach § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„Die Anlieferung von Abfällen an Samstagen auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH ist auf eine einmalige Anlieferung pro Anschlussberechtigtem und Sammeltag beschränkt.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.02.2019

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



---

**13. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

**Artikel I  
Inhaltliche Änderungen**

§ 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Anlieferung bei der samstäglichen Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH wird je Liter Bauschutt eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben. Die Anlieferung von Sperrmüll, Bioabfall/Grünschnitt sowie Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt gebührenfrei. Im Übrigen findet die Abfallsatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 22.02.2019 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 22.02.2019

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 35.23 F, 2. Änderung „Nahversorgung Hubert-Prott-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 04.12.2018 beauftragt, zum Bebauungsplan Nr. 35.23 F, 2. Änderung „Nahversorgung Hubert-Prott-Straße“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als zusätzlichen Verfahrensschritt durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Als städtebauliches Planungsziel wurde die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) zur Errichtung eines Supermarktes mit Wohnungen in den oberen Geschossen als Ersatz für den durch Brand zerstörten Supermarkt an gleicher Stelle beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hubert-Prott-Straße, Holzstraße und Kapfenberger Straße und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung „Nahversorgung Hubert-Prott-Straße“

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung in der Zeit vom

**27.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Vorentwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 21.02.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 19.02.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28.32 K, 4. Änderung „Augustinusstraße“, in Kraft.

Frechen, 21.02.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74.1 F, 5. Änderung „Signalwerkstatt“

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 74.1 F, 5. Änderung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:

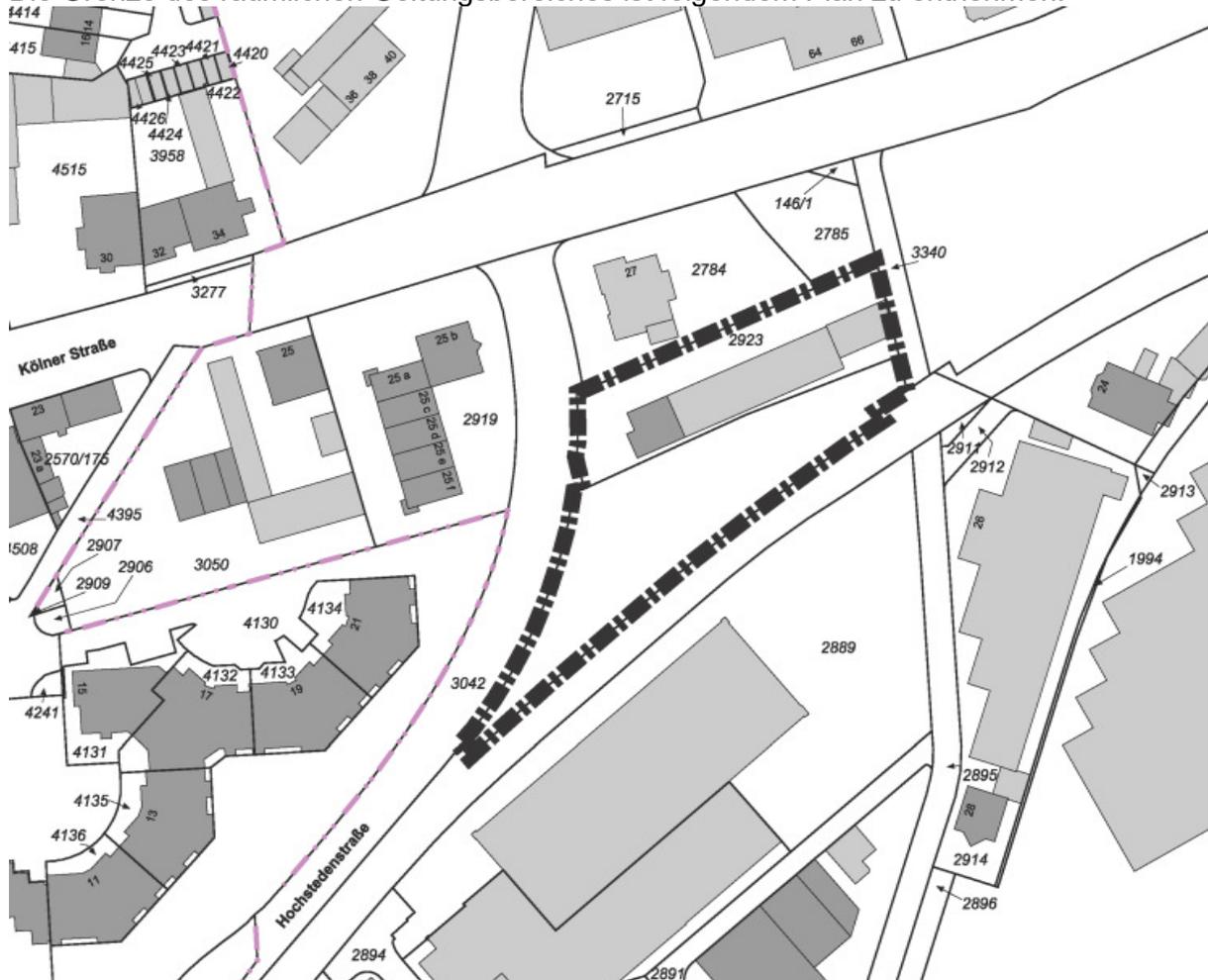


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 F, 5. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/10604010000009900.php>) eingesehen werden.

## **Hinweise auf die Rechtsfolgen**

### 1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### 2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 19.02.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74.1 F, 5. Änderung, in Kraft.

Frechen, 21.02.2019



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin